



Rat der  
Europäischen Union

026962/EU XXVI. GP  
Eingelangt am 18/06/18

Brüssel, den 18. Juni 2018  
(OR. en)

13381/2/02  
REV 2 EXT 1 DCL 1

EVAL 40  
ELARG 332

## FREIGABE

---

des Dokuments ST 13381/2/02 REV 2 EXT 1 RESTREINT UE  
vom 20. Dezember 2002  
Neuer Status: Öffentlich zugänglich  
Betr.: Überarbeiteter Länderbericht zu Malta

---

Die Delegationen erhalten in der Anlage die freigegebene Fassung des obengenannten Dokuments.

Der Wortlaut dieses Dokuments ist mit dem der vorherigen Fassung identisch.

# RESTREINT UE



RAT DER  
EUROPÄISCHEN UNION

Brüssel, den 20. Dezember 2002 (06.02)  
(OR. en)

13381/2/02  
REV 2 EXT 1

RESTREINT UE

EVAL 40  
ELARG 332

## AUSZUG AUS DEM BERICHT

der                    Gruppe "Gemeinsame Bewertung"  
für                    den AStV/Rat

Nr. Vordokument: 13381/1/02 REV 1 EVAL 40 ELARG 332 RESTREINT

Betr.:                Überarbeiteter Länderbericht zu Malta

## III. SCHLUSSFOLGERUNGEN

### A. Grenzsicherung

Auf dem Gebiet der Grenzsicherung sind große Fortschritte gemacht worden, und die Grenzverwaltung Maltas erfüllt im Wesentlichen die Grundbedingungen. Die operativen Verbindungen zwischen der Einwanderungspolizei und anderen Behörden fallen jedoch noch nicht zur vollen Zufriedenheit aus. Die Polizei ist den im Bereich Einwanderung am Flughafen beschäftigten Zivilbediensteten gegenüber weder weisungsbefugt noch aufsichtsberechtigt. Die Verbindung zwischen den Streitkräften Maltas und der Einwanderungspolizei wirft ebenfalls Probleme auf. Es fehlt ein direkter Weg für einen effizienten Austausch taktischer Daten und eine Risikoanalyse. Die Rechtsvorschriften zu Sanktionen gegen Beförderungsunternehmen bzw. zur Haftung dieser Unternehmen sowie bezüglich der Visa-Erteilung an den Grenzen wurden noch nicht erlassen.

# **RESTREINT UE**

Über Malta läuft derzeit eine der Hauptrouten für das Einschleusen von Personen in die Mitgliedstaaten. Malta wird von Schleusern bereits als Stützpunkt genutzt. Nach dem Wegfall der Kontrollen an den Binnengrenzen zwischen Malta und den anderen Mitgliedstaaten wird Malta sehr unter Druck geraten. Dieser Druck muss durch ein umfassendes und wirksames System von Grenzsicherungsmaßnahmen eingedämmt werden. Angesichts der territorialen Größe Maltas sollte eine Verwaltung der Grenzen mit angemessenem Aufwand möglich sein.

Zwischen den Zivilbeschäftigte im Einwanderungsbereich und der Polizei muss ein engerer Kontakt hergestellt werden. Die Mängel in der taktischen Abstimmung bei der Überwachung der blauen Grenzen müssen behoben werden. Eine taktische Einsatzzentrale muss eingerichtet werden. Die Einwanderungspolizei am Flughafen muss in direkter Verbindung zu anderen internationalen Flughäfen stehen. Die Rechtsvorschriften über Sanktionen gegen Beförderungsunternehmen und die Haftung dieser Unternehmen müssen geändert werden.

## **B. Migration**

Seit dem letzten Bericht hat Malta bei der Angleichung seiner Rechtsvorschriften und Strukturen im Bereich der Migration an den gemeinschaftlichen Besitzstand erhebliche Fortschritte gemacht. In den folgenden Punkten sind jedoch noch Anpassungen erforderlich:

In Malta besteht noch immer Visumpflicht für rumänische Staatsangehörige; diese muss zur gegebenen Zeit aufgehoben werden. Die geltenden Rechtsvorschriften bezüglich Einreise, Aufenthalt und Arbeit von Drittlandsbürgern, die zu Studienzwecken ins Land kommen, entsprechen weder dem Besitzstand noch der Entschließung des Rates vom 30. November 1994 in Bezug auf die Beschränkungen für die Zulassung von Staatsangehörigen dritter Länder in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten zur Ausübung einer selbstständigen Erwerbstätigkeit; hier muss vor dem Beitritt für eine Angleichung gesorgt werden. Maßnahmen zur Bekämpfung der illegalen Einwanderung sind entweder gar nicht oder unzureichend umgesetzt; folglich müssen Anstrengungen unternommen werden, damit die tatsächliche und wirksame Umsetzung dieser Maßnahmen sichergestellt ist. Derzeit sehen die Rechtsvorschriften weder Bestimmungen über den Gewahrsam von Personen vor, gegen die ein Ausweisungsbescheid vorliegt oder denen die Einreise untersagt wurde, noch sehen sie Sanktionen gegen Beförderungsunternehmen vor; entsprechende Bestimmungen und Sanktionen müssen vor dem Beitritt in die maltesischen Rechtsvorschriften aufgenommen werden.

Da nicht alle diplomatischen oder konsularischen Vertretungen mit Sicherheitseinrichtungen und technischen Geräten, einschließlich Online-Verbindungen zu den zentralen Einwanderungsbehörden, ausgerüstet sind, müssen Anstrengungen unternommen werden, um diese Vertretungen mit den erforderlichen Einrichtungen und Geräten auszustatten und für die entsprechenden Schulungen zu sorgen.

# **RESTREINT UE**

## **C. Asyl**

Im Bereich Asyl hat Malta seit dem vorhergehenden Bericht beträchtliche Fortschritte bei der praktischen Durchführung gemacht. Malta hat seinen geografischen Vorbehalt zur Genfer Konvention aufgehoben; es bestehen jedoch noch immer drei Vorbehalte, die bis zum Beitritt ebenfalls aufgehoben sein müssen.

Das Amt des Flüchtlingsbeauftragten verfügt nicht über die Ausstattung mit Personal und die finanziellen Mittel, die erforderlich wären, um Anträge bearbeiten zu können und mit der wahrscheinlich steigenden Zahl Asylsuchender fertig zu werden; Malta muss seine Bemühungen fortsetzen, in diesem Bereich fachkundiges Personal in ausreichender Zahl anzustellen. Da auch im Zusammenhang mit der Unterbringung und den allgemeinen Bedingungen für den Gewahrsam von Asylsuchenden Schwierigkeiten bestehen, müssen die Bemühungen um eine geeignete Lösung fortgesetzt werden. Die Rolle der unabhängigen Behörde zur Überprüfung von Asylsuchenden muss weiter gestärkt werden. Die Eingliederung von anerkannten Flüchtlingen bereitet Schwierigkeiten; auch diese Frage muss zu einem der Arbeitsschwerpunkte der Behörden werden.

Schließlich gibt das Rechtsmittelverfahren sowohl unter verfahrenstechnischen als auch unter inhaltlichen Gesichtspunkten Anlass zu größerer Besorgnis, wenn man bedenkt, dass die Berufungsinstanz bis jetzt weder eine persönliche Anhörung eines Antragstellers durchgeführt hat, noch je in einem Rechtsmittelverfahren zugunsten des Antragstellers entschieden hat. Ablehnungsbescheide werden ohne rechtliche oder inhaltliche Begründung zugestellt. Die (verfahrenstechnische) Arbeitsweise der Berufungsinstanz muss deshalb überprüft werden, damit diese effizient(er) und ordnungsgemäß arbeiten kann.

# **RESTREINT UE**

## **D. Polizei und Zoll**

### **a) Polizei**

Die maltesische Polizei muss weiterhin in die Humanressourcen investieren. Die Polizei muss nach und nach von Verwaltungsaufgaben befreit werden, und ihr muss eine stärker proaktive Rolle zugewiesen werden. Weitere Investitionen sind erforderlich, um die Polizeiwachen mit moderneren Büro- und Kommunikationsmitteln auszurüsten. Weitere Anstrengungen müssen auch beim Aufbau eines IT-Systems unternommen werden. Die Polizei muss sich weiter um die Verringerung der Zahl der Verbrechen bemühen und Verbrechen wirksam bekämpfen, wobei es von größter Bedeutung ist, dass Polizei und Bürger bei der Verbrechensbekämpfung enger zusammenarbeiten. Zu verbessern ist das statistische Instrumentarium zur Messung der Kriminalitätsrate. Malta sollte eine umfassende Strategie zur Bekämpfung neuer Arten der organisierten Kriminalität entwerfen.

Malta muss schnellstmöglich die Vorschriften zur Bekämpfung des Missbrauchs der Finanzsysteme zur Finanzierung des Terrorismus dem einschlägigen Besitzstand und den internationalen Standards angelichen.

Die Verwaltungskapazität der FIU muss gestärkt werden. Es muss darauf hingewirkt werden, dass Schulung und die Vermittlung von Fachkenntnissen hohe Priorität bekommen. Besonderer Aufmerksamkeit bedarf die Schulung in den Bereichen Kriminalwissenschaften, Ermittlung im Finanzbereich und Kriminalanalyse. Die Mitarbeiter von Ermittlungsbehörden müssen unbedingt eine angemessenere Ausbildung in der Sammlung von Erkenntnissen in der Überwachung von Zielpersonen oder -objekten erhalten. Die Abteilung Drogenbekämpfung sollte stärker mit den anderen Strafverfolgungsbehörden zusammenarbeiten.

### **b) Zoll**

Zollbeamte verfügen nur über eingeschränkte Ermittlungsbefugnisse; diese sollten erweitert werden. Malta muss seine Bemühungen im Zusammenhang mit der weiteren Durchführung der *Gemeinsamen Maßnahme vom 29. November 1996 betreffend die Zusammenarbeit zwischen Zoll und Wirtschaft bei der Bekämpfung des illegalen Drogenhandels* dahin gehend fortsetzen, dass es weitere Grundsatzvereinbarungen mit Wirtschaftsverbänden trifft. Malta muss dafür sorgen, dass

## **RESTREINT UE**

seine Pläne bezüglich des Einsatzes der Informationstechnologie für Zollzwecke sowie bezüglich der gegenseitigen Unterstützung und Zusammenarbeit der Zollbehörden rechtzeitig - das heißt zum Beitritt - umgesetzt sind. Malta muss seine Bemühungen nun auf die Umsetzung des Plans zur Bewältigung des wirtschaftlichen Wandels konzentrieren, um die Verwaltungskapazität sowie die operative Kapazität zu verstärken. Malta muss dafür sorgen, dass seine Strategie auf dem Gebiet der Informationstechnologie wirksam umgesetzt wird, damit die Zielvorgaben hinsichtlich der Umstellung auf EDV und der Verbundfähigkeit mit den EU-Systemen erreicht werden. Malta muss seine Bemühungen bei der Bekämpfung von Zollbetrug und Wirtschaftskriminalität fortsetzen und die Zusammenarbeit mit anderen Strafverfolgungsbehörden, insbesondere im Hinblick auf die Durchsetzung der geistigen Eigentumsrechte, verbessern.

Malta muss Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität der Geräteausstattung wie auch der Kontroll- und Prüfeinrichtungen treffen, wodurch eine bessere Überprüfung von Fahrzeugen und Ladung möglich wird und das Auffinden von verborgenen illegalen Waren erleichtert wird. Entscheidende Faktoren bei der Bekämpfung des Drogenhandels sind die Ausbildung, eine verbesserte internationale Zusammenarbeit, die Ausstattung wichtiger Kontrollstellen in Häfen, Investitionen in moderne Geräte und Technologie und die ständige Aktualisierung der Datenbanken, in denen Erkenntnisse gesammelt und gespeichert werden.

### **E. Justiz**

Die Schlussfolgerungen zur Justiz sind anhand der verfügbaren Informationen erstellt worden. In einer Reihe von Fragen sind jedoch noch weitere Informationen erforderlich, um ein besseres Bild von der derzeitigen Lage zu erhalten.

Was den formellen Besitzstand betrifft, so steht die Unterzeichnung und/oder Ratifizierung einer Reihe von Rechtsakten im Straf- und Zivilrecht sowie im Bereich Datenschutz noch aus. In den meisten Fällen liegen die entsprechenden Zustimmungsgesetze entweder als Entwurf vor oder sind bereits verabschiedet. Die wesentlichen Probleme der Judikative hinsichtlich der Verwaltungskapazität und der Effizienz bestehen in der hohen Arbeitsbelastung der Richter, dem Rückstand an anhängigen Zivil- und Strafverfahren und dem Mangel an angemessen ausgebildeten Mitarbeitern<sup>1</sup>. Hinzu kommt, dass die Ausbildung im Rechtsbereich, einschließlich EG-Recht, noch nicht hinreichend gut organisiert ist; dies gilt auch für die Ausbildung der Verwaltungsmitarbeiter. Es

---

<sup>1</sup> Weitere Angaben zu der Zahl der Richter, Mitarbeiter usw. sind erforderlich.

## **RESTREINT UE**

werden mehr Angaben zur bisherigen Ausbildung, zur Aufgabenteilung und zum Zugang zur Rechtsprechung benötigt; ebenfalls erforderlich sind Informationen über die für Richter, Staatsanwälte und Mitarbeiter geltenden Statuten und über ihre Bezüge. Die Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit - wie der Zugang zum Recht und die Unparteilichkeit des Richters - scheinen allgemein geachtet zu werden<sup>1</sup>. Allerdings haben einige jüngere Entwicklungen dazu geführt, dass das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Justiz zurzeit gering ist; und es bestehen gewisse Probleme in Bezug auf den Grundsatz der Erledigung innerhalb einer angemessenen Frist<sup>2</sup>. Ein Zeugenschutzprogramm ist derzeit nicht vorhanden. Die Mechanismen für eine Zusammenarbeit in Zivil- und Strafsachen sind geschaffen und die meisten Verfahren entsprechen den EU-Anforderungen. Weitere Angaben zur praktischen Zusammenarbeit wären wünschenswert. Obwohl die Vollsteckung von Gerichtsurteilen in Zivilverfahren im Allgemeinen sichergestellt ist, bleibt sie in bestimmten Bereichen unvollständig (z.B. in Sachen Sorgerecht für Kinder und Unterhaltszahlungen). Alternative Streitbeilegungsverfahren sind vorhanden, die Anwendung dieser Verfahren hat jedoch wenig dazu beigetragen, den Rückstand an bei Gericht anhängigen Verfahren zu verringern.

Im Zusammenhang mit dem formellen Besitzstand sind in den meisten Fällen die Zustimmungsgesetze entweder als Entwurf vorgelegt, oder sie sind bereits verabschiedet. Somit ist es nur noch eine Frage der Zeit, bis die Übereinkommen oder Protokolle in Kraft treten. Es scheint, als sei es bisher noch nicht zu einer deutlichen Entlastung der Richter durch eine deutliche Erhöhung der Zahl der Verwaltungsmitarbeiter oder wirklich hinreichend geschulter Mitarbeiter gekommen. Die Zahl der den Richtern zugewiesenen Rechtssachen ist sehr hoch, dadurch ist es für die geringe Zahl von Richtern nicht möglich, den Rückstand in geordneter Weise aufzuarbeiten. Einer der Hauptgründe für die hohe Zahl an anhängigen Verfahren liegt darin, dass die Malteser traditionell dazu neigen, bereits in einem sehr frühen Stadium vor Gericht zu gehen, statt zu versuchen, einen Streit im Wege der gütlichen Einigung beizulegen. Jedenfalls kann der Rückstand von den Richtern, die nicht in organisierter Weise arbeiten können, nicht bewältigt werden. Der Rückstand bei den Zivilverfahren hat sich zwar verringert, in Strafsachen allerdings ist er größer geworden. Was die Zivilverfahren betrifft, so lässt sich noch nicht eindeutig feststellen, inwieweit die Überarbeitung der 1995 durchgeföhrten Revision der Zivilprozessordnung wirksam ist. Die Mitglieder der Justizbehörden sind vollkommen unabhängig von der Exekutive und der Grundsatz der Gewaltenteilung wird uneingeschränkt angewandt.

Das Vertrauen der Bürger in die Rechtsprechung und das Rechtssystem ist gesunken, seit vor kurzem zwei (hohe) Richter in einen Bestechungsfall verwickelt waren. Die Schwierigkeiten in Bezug auf den Grundsatz der Erledigung innerhalb einer angemessenen Frist (Artikel 6) sind auf den

<sup>1</sup> Das Generalsekretariat des Rates bittet um eine Kopie von Artikel 738 des Gesetzes über die Organisation und das Verfahren in Zivilsachen.

<sup>2</sup> Hierzu sind ebenfalls weitere Informationen erforderlich, auch in der Frage der durchschnittlichen Dauer von Zivil- oder Strafverfahren, der Bearbeitung von Strafsachen bei Gericht, Angaben zur Untersuchungshaft, zur Qualität von Gerichtsentscheiden sowohl in Zivil- als auch in Strafverfahren usw. Ferner werden noch Informationen darüber benötigt, inwieweit geeignete Verfahren für den Umgang mit minderjährigen Straftätern bestehen.

## **RESTREINT UE**

Rückstand an anhängigen Verfahren zurückzuführen. Obwohl die Gerichte im Prinzip im Sinne der bereits unterzeichneten, aber noch nicht in Kraft getretenen zivilrechtlichen Übereinkommen arbeiten, gibt es doch noch Schwierigkeiten bei der Vollstreckung von Gerichtsentscheidungen zum Beispiel in Sachen Kindesentführung, die offenbar mit der geringen Unterstützung in Zusammenhang stehen, die seitens der für die Vollstreckung von Entscheidungen zuständigen Behörden gewährt wird. Für eine verstärkte Anwendung alternativer Streitbeilegungsverfahren - statt im Streitfall gleich vor Gericht zu ziehen - müsste wohl erst ein kultureller Wandel stattfinden. Auf dem Gebiet des Datenschutzes scheint Malta in Verzug geraten zu sein, obwohl die entsprechenden Institutionen kürzlich geschaffen worden sind.

Malta muss die Annahme des bestehenden Besitzstandes und die Vorbereitung des neuen Besitzstandes fortsetzen. Im Justizbereich sollte (unter anderem) die Ausbildung bezüglich des EU-Rechts verbessert werden, und zur Entlastung der Richter sollten (angemessen ausgebildete) Mitarbeiter zur Verfügung gestellt werden. Zu diesem Zweck sollte die Umstrukturierung der Gerichtsverwaltung (Law Court Administrative Reorganisation Process) tatsächlich durchgeführt werden. Was die Unabhängigkeit der Judikative betrifft, so muss das Verfahren für die Ablehnung von Richtern und Magistraten gemäß Artikel 738 des Gesetzes über die Organisation und das Verfahren in Zivilsachen dahin gehend überprüft werden, ob es mit dem in der Europäischen Menschenrechtskonvention verankerten Grundsatz eines "unparteiischen Gerichts" vereinbar ist. Das Vertrauen in die Justiz und das Rechtssystem muss durch ein gut durchdachtes, systematisches Konzept zur Behebung sowohl geringfügiger als auch größerer struktureller Mängel wieder hergestellt werden. Die (künftige) Verabschiedung eines Gesetzes zur Begrenzung der außergerichtlichen Tätigkeit von Justizmitarbeitern könnte sich in diesem Punkt positiv auswirken. Es ist möglich, dass das System der (kostenlosen) Prozesskostenhilfe in Anbetracht der unlängst erfolgten Erhöhung der Gerichtsgebühren ausgeweitet werden muss. Es muss überprüft werden, ob ein wirksames Zeugenschutzprogramm aufgestellt wird.

Des gleichen muss die Einhaltung des Grundsatzes der Erledigung innerhalb einer angemessenen Frist - sowohl in Straf- als auch in Zivilsachen - überwacht werden. Auf dem Gebiet der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen muss für eine bessere Umsetzung der Verfahren gesorgt werden, damit eine effizientere Struktur erreicht wird. Was das Zivilrecht betrifft, so muss Malta weitere Maßnahmen ergreifen, um für die Umsetzung der Rechtsakte der Gemeinschaft im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit in Zivilsachen zu sorgen, und um - nach ihrer Ratifizierung - eine bessere Umsetzung der verschiedenen Haager Übereinkommen sicherzustellen. Der Vorschlag, dass die Bürger verstärkt auf alternative Streitbeilegungsverfahren zurückgreifen, könnte sich für die Effizienz der Justiz als sehr zuträglich erweisen. Auf dem Gebiet des Datenschutzes muss überprüft werden, dass die Beschwerdestelle für Datenschutzangelegenheiten tatsächlich eingerichtet wird und dass der Gefahr von Interessenskonflikten Rechnung getragen wird. Des Weiteren muss überwacht werden, dass der Datenschutzbeauftragte tatsächlich unabhängig und ohne politische Einflussnahme von außen tätig werden kann. Schließlich muss Malta Rechtsvorschriften umsetzen, die die Verwendung personenbezogener Daten durch Polizei, Sicherheitsdienst und Zoll regeln.

# **RESTREINT UE**

## **F. Menschenrechte**

Malta hat den größten Teil des Besitzstandes auf dem Gebiet der Menschenrechte ratifiziert. Das Rechtssystem ist mit der Europäischen Menschenrechtskonvention vereinbar, und die Konvention ist in das maltesische Recht eingegangen. Derzeit werden im Justizbereich keinerlei Schulungen zu Menschenrechtsfragen durchgeführt; zu Schulungsmaßnahmen für die Polizei werden Angaben benötigt. Der Bürgerbeauftragte wird seiner Aufgabenstellung gerecht. Generell werden die Menschenrechte und Grundfreiheiten in Malta geachtet, wenn es auch einige Fälle von Diskriminierung gegeben hat. Berichte über Misshandlungen durch die Polizei liegen nicht vor und es gibt mehrere Beschwerdeverfahren gegen etwaige Übergriffe der Polizei. Was Flüchtlinge und Asylsuchende betrifft, so sind die Durchführungsbestimmungen zum Flüchtlingsgesetz, in denen das Asylverfahren und die Rechtsmittel zu Asylverfahren geregelt sind, letztes Jahr im Oktober in Kraft getreten. Außerdem hat Malta seinen Vorbehalt gegenüber der Genfer Flüchtlingskonvention aufgehoben, und die Regierung hat eine Strategie erarbeitet, die darauf abzielt, das Land vor illegaler Einwanderung zu bewahren, den Betroffenen aber während ihres Aufenthalts in Malta die bestmögliche Behandlung zukommen zu lassen.

Malta hat erst kürzlich die einschlägigen Rechtsvorschriften gegen Rassismus und Fremdenfeindlichkeit angenommen und einige Rechtsvorschriften über Diskriminierung müssen noch umgesetzt werden. Da die Europäische Menschenrechtskonvention in das maltesische Recht aufgenommen wurde, könnten Menschenrechtsfragen Bestandteil der allgemeinen juristischen Ausbildung werden. Angaben zu (eventuell geplanten) Ausbildungsmaßnahmen in Menschenrechtsfragen für die Polizei wären wünschenswert. Auch wenn es sehr wohl möglich ist, dass es keine Fälle von Übergriffen oder Misshandlungen durch die Polizei gab, wären Informationen zum Beispiel über die Zahl der eingereichten Beschwerden über Übergriffe der Polizei und die Ergebnisse der entsprechenden Beschwerdeverfahren nützlich.

Informationen über *angemessene Haftbedingungen in Gefängnissen / Untersuchungsgefängnissen* wären ebenfalls wünschenswert. Obwohl Malta seinen Vorbehalt zur Genfer Flüchtlingskonvention erst kürzlich aufgehoben hat, hat es offenbar Flüchtlingen ungeachtet ihrer Herkunft immer Schutz gewährt.

Malta muss noch zwei Protokolle zur Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und der Grundfreiheiten ratifizieren, die Bestandteil des Besitzstandes sind (Protokolle Nr. 7 und Nr. 12); des Weiteren muss Malta die vollständige Übernahme und Umsetzung der Rechtstexte gegen Diskriminierungen gewährleisten. Was die Asyl- und Flüchtlingsfragen betrifft, so muss überprüft werden, ob Malta weiterhin die einschlägigen Völkerrechts- und EU-Vorschriften achtet (zum Beispiel in Bezug auf Asylanträge und das Konzept der sicheren Rückkehr).

# **RESTREINT UE**

## **G. Korruption**

Im legislativen Bereich sind im vergangenen Jahr Fortschritte erzielt worden, da Rechtsvorschriften angenommen wurden, die die Möglichkeiten zur Bekämpfung der Korruption verbessern.

Bestimmte Aspekte der Rechtsvorschriften Maltas, insbesondere, was die Definition der Bestechung und die Haftung von juristischen Personen betrifft, bedürfen jedoch noch der Anpassung.

Malta verfügt über kein Programm zur Korruptionsbekämpfung; es sollte unter Festlegung der Hauptziele eine langfristige nationale Strategie zur Bekämpfung der Korruption entwickeln, deren Schwerpunkt auf Vorbeugung, Untersuchung und Strafverfolgung wie auch auf der Sensibilisierung der Öffentlichkeit und der Information liegen sollte. Malta sollte dem Umstand mehr Aufmerksamkeit schenken, dass Vorbeugung durch Transparenz und Vorschriften bezüglich der Rechenschaftspflicht ebenso wichtig ist wie repressive Mittel.

Eine höhere Effizienz der "Ständigen Kommission gegen Korruption" ließ sich nicht feststellen, im Gegenteil, die Zahl der von ihr behandelten Fälle ist im Verlauf der letzten beiden Jahre erheblich zurückgegangen. Die Wirksamkeit ihrer Berichte wird darüber hinaus noch bedeutend dadurch verringert, dass diese Berichte vertraulich sind und dem Justizminister übergeben werden müssen, der darüber entscheidet, ob sie veröffentlicht werden oder nicht, und ob gerichtlich gegen die Beteiligten vorgegangen wird oder nicht. Es müssen insbesondere zur Korruptionsbekämpfung effektive Durchführungskapazitäten entwickelt werden. Die Regierung muss geeignete Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass die Ständige Kommission wirksam gegen Korruption vorgehen kann.

Besonderes Augenmerk muss während der Ausbildung auf ethische Normen gelegt werden, um im Öffentlichen Dienst ein positives ethisches Bewusstsein aufzubauen und zu stärken. Für die Ermittlungsbeamten der Polizei sollte Malta spezielle Aus- und Fortbildungskurse zur Aufdeckung und Ermittlung in Fällen von Finanz- und Wirtschaftskriminalität, einschließlich Korruption, abhalten.